

Anfrage

des Abgeordneten Walter Naderer

an Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Dienstfreistellungen für Politiker im NÖ Landesdienst

Gemäß § 45 Abs. 1 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) ist einem Beamten, der der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, in einem Landtag oder in einem Gemeinderat bewirbt, die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Gemäß § 45 Abs. 3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) ist einem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, eines Gemeinderates, der Bezirksvertretung (Wien) oder Ortsvorsteher ist, die zur Ausübung seines jeweiligen Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Gemäß § 45 Abs. 7 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) gebühren einem Beamten, dem die zur Ausübung seines Mandates als Abgeordneter des Nationalrates, Mitglied des Bundesrates oder Abgeordneter eines Landtages erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, die Monatsbezüge in einem um 25 v. H. verminderten Ausmaß.

Gemäß § 52 Abs. 1 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) ist Bediensteten, die sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, in einem Landtag oder in einem Gemeinderat bewerben, die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Gemäß § 52 Abs. 3 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) ist Bediensteten, die Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, eines Gemeinderates, der Bezirksvertretung (Wien) oder Ortsvorsteher sind, die zur Ausübung des jeweiligen Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Gemäß § 52 Abs. 5 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) sind Bedienstete, die Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sind, jedoch abweichend von Abs. 3 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge vom Dienst frei zu stellen, wenn sie

1. dies beantragen oder
2. die Zuweisung eines ihrer bisherigen Verwendung nach Abs. 4 Z 4 möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes ablehnen.

Gemäß § 50 Abs. 1 Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) ist einem Vertragsbediensteten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, in einem Landtag oder in einem Gemeinderat bewirbt, die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Gemäß § 50 Abs. 3 Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) ist einem Vertragsbediensteten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, eines Gemeinderates, der Bezirksvertretung (Wien) oder Ortsvorsteher ist, die zur Ausübung seines jeweiligen Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Gemäß § 50 Abs. 7 Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) gebühren einem Vertragsbediensteten, dem die zur Ausübung seines Mandates als Abgeordneter des Nationalrates, Mitglied des Bundesrates oder Abgeordneter eines Landtages, erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, die Dienstbezüge in einem um 25 v.H. verminderten Ausmaß.

Die in der Öffentlichkeit wahrnehmbare Diskussion über die Rekrutierung von Mitgliedern für Wahlkommissionen zur anstehenden Wahl zum Bundespräsidenten, gibt unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsgrundlage zu folgenden Fragen Anlass.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll folgende

Anfrage

1. Wie viele Landesbedienstete, gleichgültig ob Beamte oder Vertragsbedienstete, erhalten für ihre Tätigkeit als Gemeinderäte freie Zeit gewährt, für welche Parteien sind wie viele dieser Landesbediensteten tätig und wie lang ist diese durchschnittlich pro Monat gewährte freie Zeit?
2. Wie viele Landesbedienstete, gleichgültig ob Beamte oder Vertragsbedienstete, erhalten für ihre Tätigkeit als Landtagsabgeordnete freie Zeit gewährt, für welche Parteien sind wie viele dieser Landesbediensteten tätig und wie lang ist diese durchschnittlich pro Monat gewährte freie Zeit?
3. Wie viele Landesbedienstete, gleichgültig ob Beamte oder Vertragsbedienstete, erhalten für ihre Tätigkeit als Nationalräte freie Zeit gewährt, für welche Parteien sind wie viele dieser Landesbediensteten tätig und wie lang ist diese durchschnittlich pro Monat gewährte freie Zeit?
4. Wie viele Landesbedienstete, gleichgültig ob Beamte oder Vertragsbedienstete, erhalten für ihre Tätigkeit als Bundesräte freie Zeit gewährt, für welche Parteien sind wie viele dieser Landesbediensteten tätig und wie lang ist diese durchschnittlich pro Monat gewährte freie Zeit?
5. Wie viele Landesbedienstete, gleichgültig ob Beamte oder Vertragsbedienstete, erhielten vor der letzten Landtagswahl für den Wahlkampf entsprechend den oben genannten Bestimmungen freie Zeit gewährt, für welche Parteien haben sich wie viele dieser Landesbediensteten beworben und wieviel freie Zeit wurden diesen Landesbediensteten durchschnittlich gewährt?

6. Wie viele Landesbedienstete, gleichgültig ob Beamte oder Vertragsbedienstete, erhielten vor der letzten Nationalratswahl für den Wahlkampf entsprechend den oben genannten Bestimmungen freie Zeit gewährt, für welche Parteien haben sich wie viele dieser Landesbediensteten beworben und wieviel freie Zeit wurden diesen Landesbediensteten durchschnittlich gewährt?
7. Wie wird begründet, dass die Steuerzahler für die vom Land NÖ den Landesbediensteten als Politiker gewährte Zeit aufkommen müssen?
8. Wie hoch sind die Gesamtkosten der letzten fünf abgeschlossenen Jahre einschließlich Pensionsleistungstage, die der Steuerzahler für die Zeit zu tragen hat, die den Landesbediensteten als Politiker gewährt wurde.
9. Sollten nicht alle Arbeitnehmer sowie Selbstständige und Gewerbetreibenden gleich behandelt und daher diese Privilegierung der Landesbediensteten abgeschafft werden bzw. für alle nicht im Landesdienst beschäftigten Personen im Rahmen des Steuerausgleichs entsprechende Abgeltungsmöglichkeiten geschaffen werden?